

Urteil des LSG Niedersachsen Fahrtkostenerstattung für regelmäßige, ambulante Behandlung

Die Berufungsklage einer Krankenkassen gegen die Entscheidung zugunsten eines Nierenpatienten wegen Kostenübernahme für regelmäßige Fahrten zur Dialyse war erfolgreich, und die Kasse muss die Fahrtkosten erstatten. Aus dem Urteil geht hervor:

Versicherte mit einer zwingend erforderlichen hohen Behandlungsfrequenz über einen längeren Zeitraum haben Anspruch auf Fahrtkostenerstattung auch bei ambulanter Behandlung. Die Voraussetzung einer hohen Behandlungsfrequenz über einen längeren Zeitraum liegt vor, wenn diese mindestens einmal wöchentlich (48mal pro Jahr) durchgeführt werden muss und ein vorgegebenes Therapieschema vorliegt. Der Anspruch ist geregelt nach Krankentransport-Richtlinie § 8, Abs 2 und 3.

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 31.03.2016 L 1 / 4 KR 97/13 kann bei der ASBH Selbsthilfe gGmbH angefordert werden.

Veröffentlicht in ASBH-Kompass 3/2016